

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds der Schweizerischen Metall-Union (SMU)

vom 12. Dezember 2013

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes
vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds des Verbands Schweizerische Metall-Union (SMU) entsprechend dem Reglement vom 9. November 2012 über den SMU-Berufsbildungsfonds gemäss Anhang² wird allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.

³ Sie kann vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation widerrufen werden.

12. Dezember 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR **412.10**

² Der Text dieses Reglements ist ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Nr. 250 vom 27. Dezember 2013 veröffentlicht.

Reglement über den SMU-Berufsbildungsfonds

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen SMU-Berufsbildungsfonds (Fonds) einen Berufsbildungsfonds der Schweizerischen Metall-Union (SMU) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ (BBG).

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds hat zum Ziel, gesamtschweizerische Grundleistungen der beruflichen Grundbildung im Metallgewerbe, in der Land- und Motorgerätektechnik, der Bau- maschinenbranche sowie für die Hufschmiede zu fördern.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach dem 4. Abschnitt.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechts- form, in denen namentlich folgende Tätigkeiten ausgeübt werden:

- a. Metall- und Stahlbau:
 1. Planung, Konstruktion, Produktion, Verarbeitung, Bearbeitung, Mon- tage, Service und Reparatur von: Türen, Toren, Brandschutzabschlüs- sen, Fenstern, Fassaden, Solartechnik, Wintergärten, Metallleitern, Überdachungen, Sonnen- und Wetterschutz, Rollläden und Storen, Metallmöbeln, Bühneneinrichtungen, Zivilschutzeinrichtungen, Metall- baufertigteilen, Geländern, Treppen, Zäunen, allgemeinen Schmiede- und Kunstschmiedearbeiten,

³ SR 412.10

2. Ladenbau und -einrichtungen, Decken, Tank- und Behälterbau, Tresorbau, Sicherheitstechnik, Schlüsselservice, Schweissarbeiten, Metallbauarbeiten für den Tiefbau, Strassenausstattungen, Schlosserarbeiten, Oberflächenbehandlungen, Schleifen, Polieren, allgemeine Metallarbeiten, Blechbe- und -verarbeitung, Metalldruckerei;
- b. Land- und Motorgerätektechnik: Herstellung, Bau, Montage, Service und Reparatur von Land-, Forst-, Kommunal- und Motorgeräten, Hofmaschinen, Einrichtungen für die Tierhaltung, Milchgewinnung und -verwertung, Stall-einrichtungen;
- c. Baumaschinen: Herstellung, Bau, Montage, Service und Reparatur von Baumaschinen;
- d. Hufschmiedegewerbe: traditionelle Hufschmiedetätigkeiten (mit und ohne Hufbeschlag).

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in denen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung ausüben:

- a. anerkannter Abschluss einer beruflichen Grundbildung auf Stufe EFZ (inkl. Fachrichtungen) als:
 1. Metallbauer/in alle Fachrichtungen,
 2. Metallbaukonstrukteur/in,
 3. Landmaschinenmechaniker/in,
 4. Motorgerätemechaniker/in,
 5. Baumaschinenmechaniker/in,
 6. Hufschmied/in;
- b. anerkannter Abschluss der beruflichen Grundbildung auf Stufe EBA (inkl. Fachrichtungen) als Metallbaupraktiker/in;
- c. anerkannter Abschluss einer höheren Berufsbildung als:
 1. Metallbaukonstrukteur/in (BP),
 2. Metallbau-Werkstatt- und Montageleiter/in (BP),
 3. Metallbaumeister/in (HFP),
 4. Metallbauprojektmeister/in (HFP),
 5. Baumaschinen-Werkstattleiter/in (BP),
 6. Landmaschinen-Werkstattleiter/in (BP),
 7. Motorgeräte-Werkstattleiter/in (BP),
 8. Baumaschinenmechanikermeister/in (HFP),
 9. Landmaschinenmechanikermeister/in (HFP),
 10. Motorgerätemechanikermeister/in (HFP),

11. Schmied-Hufschmiedmeister/in (HFP),
12. Schmiedmeister/in (HFP).

² Er gilt auch für Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in denen Personen ohne Abschlüsse gemäss den Buchstaben a und b und angelernte Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 4 ausüben.

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die in den räumlichen, den betrieblichen und den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

Mit den Geldern des Fonds werden folgende Bereiche unterstützt:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung;
- b. Entwicklung, Unterhalt, Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt, Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt, Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den vom Verband betreuten Grundbildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Massnahmen der Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung;
- f. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren;
- h. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwandes des SMU im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung;
- i. Unterstützung von Infrastrukturen der Berufsbildung in der Branche.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Grundlage

¹ Grundlage für die Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 5 ausüben.

² Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebs berechnet.

³ Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt (Art. 13 Abs. 2 Bst. b).

Art. 9 Beiträge

¹ Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem Beitrag pro Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4: CHF 200
- b. dem Beitrag pro unterstellte Person gemäss Artikel 5: CHF 20

² Einpersonetriebe sind beitragspflichtig.

³ Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

⁴ Für Personen in Teilzeitanstellung müssen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstehen.

⁵ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁶ Sie sind indiziert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise ab Inkrafttreten dieses Reglements.

⁷ Der Zentralvorstand der SMU überprüft die Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss bei der Geschäftsstelle ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung von der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG⁵ in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003⁶.

Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt, unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservebildung, nicht übersteigen.

⁴ SR 831.40

⁵ SR 412.10

⁶ SR 412.101

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 12 Zentralvorstand

¹ Der Zentralvorstand der SMU ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Er bestimmt die Geschäftsstelle.
- b. Er erlässt ein Ausführungsreglement
- c. Er legt periodisch den Leistungskatalog und den Anteil für die Reservebildung fest.
- d. Er entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsstelle.
- e. Er genehmigt das Budget und beaufsichtigt die Geschäftsstelle.
- f. Er ist mit Zustimmung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) berechtigt, den Fonds auslaufen zu lassen und aufzulösen.

Art. 13 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

² Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebs unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebs im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds.

³ Sie vollzieht das Reglement im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Namentlich zieht sie die Beiträge ein, zahlt die Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 7 aus, besorgt die Administration und die Buchführung.

Art. 14 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die SMU führt den Fonds als separates Projekt innerhalb der Projekt- und Kostenrechnung des Verbandes.

² Die Revision wird durch die ordentliche Revisionsstelle der SMU vorgenommen. Die Revisionsstelle muss den Erfordernissen der Artikel 727–731a des Obligationenrechts⁷ entsprechen.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

⁷ SR 220

Art. 15 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG⁸ der Aufsicht des SBFI.

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

**6. Abschnitt:
Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung**

Art. 16 Genehmigung

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand am 19. September 2012 genehmigt.

Art. 17 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 18 Auflösung

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden oder entfällt die gesetzliche Grundlage, so löst der Zentralvorstand den Fonds mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf.

² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird einem ähnlichen Zweck zugeführt.

³ Der Zentralverband ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, den Fonds auslaufen zu lassen und aufzulösen.

Genehmigt vom Zentralvorstand am 19. September 2012.

Schweizerische Metall-Union
Arbeitgeber- und Berufsverband:

Hans Kunz	Gregor Saladin
Zentralpräsident	Direktor

